

Arbeitsrecht (Nr. 90/2005)

Privattelefonate kosten Azubi nicht den Job – Chef muss zuerst pädagogische Maßnahmen ergreifen

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Rheinland-Pfalz entschied:

Arbeitgeber, die ihre Auszubildenden bei privaten Telefonaten am Dienstapparat erwischen, dürfen die Mitarbeiter deswegen nicht gleich fristlos entlassen. Das hat das LAG Rheinland-Pfalz unter Hinweis auf die besonderen Ausbildungspflichten des Arbeitgebers entschieden.

Der Fall betraf eine 19-jährige Auszubildende in der Krankenpflege. Sie wurde von ihrem Arbeitgeber abgemahnt, weil sie den Anschluss zweier Heimbewohner für private Anrufe genutzt hatte. In dem Abmahnungsschreiben heißt es, die Auszubildende habe versichert, dass es keine weiteren Fälle gegeben habe. Später stellte der Arbeitgeber fest, dass die Frau schon früher fünf private Telefonate für 1,74 Euro geführt hatte. Darin sah der Chef einen Vertrauensbruch und kündigte fristlos.

Das LAG belehrte ihn allerdings eines Besseren: Der Arbeitgeber habe nicht alle zumutbaren pädagogischen Maßnahmen ausgeschöpft. Es gehöre aber gerade zu den Pflichten des Ausbilders, den Auszubildenden auch charakterlich zu fördern. Angesichts des geringen materiellen Schadens hätte es daher ausgereicht, den Azubi erneut abzumahnern und die Telefonkosten bei der Lohnabrechnung in Abzug zu bringen.

**Urteile des LAG Rheinland-Pfalz - Datum unbekannt -
Aktenzeichen: 4 Sa 462/04**

Veröffentlicht: Handelsblatt vom 23. Februar 2005

05.03.2005